



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 65
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Regelmäßig werden Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen von Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geführt, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Beginn der sog. Coronapandemie in Bayern wegen Verstoßes gegen die BayIfSMV geführt wurden (bitte nach jeweils gültiger BayIfSMV auflisten), wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren, die die 16. BayIfSMV oder eine frühere BayIfSMV betreffen, noch nicht abgeschlossen wurden und wie hoch die Summe der Bußgelder ist, die seit der 1. BayIfSMV in diesem Zusammenhang erlassen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sind grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der hierauf gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zuständig.

Es erfolgt durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGPF) weder eine regelmäßige Abfrage der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die (1. bis 17.) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch eine automatische Übermittlung der Anzahl der erfassten Verfahren und der Summe der Bußgelder.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen wäre eine Abfrage über die Regierungen bei allen zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Mangels statistischer Daten können die Fragen nicht mit vertretbarem Aufwand und insbesondere nicht in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden.